Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



Frequenzzuteilung(en)

Ausstellungsdatum: 10.11.2023

Gemäß § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG), wird / werden hiermit

VR 1763

Amtsgericht Arnsberg

Daten des Zuteilungsinhabers

Tactical Rescue Squad e.V.

Vierhausen 10 59469 Ense

unter der					
Zuteilungsnummer: 100 005 856					
die im Folgenden aufgeführten Frequenzen im professionellen Mobilfunk (PMR) Betriebsfunk					
					mit Wirkung vom
Datum der Erstzuteilung:	10.11.2023		_		
2 Verwendungszweck	(
Übermittlung innerbetriel	blicher Nachrichten.				

Zugeteilte Frequenzen

100 005 856-0002 Sendefrequenz: 149,806250 MHz Zuteilungs-ID:

Die Aussendung kennzeichnende Parameter:

Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1: 8K50F3E, 8K50G3E, 11K0F3E, 11K0G3E

Kanalbandbreite: 12,500 kHz Frequenztoleranz ortsfester Anlagen: +/- 1,000 kHz

Kanalabstand: 12,500 kHz Frequenztoleranz mobiler Anlagen: +/- 1,500 kHz

Betriebsart: Simplex auf einer Frequenz Übertragung von: Sprache

Übertragungsrichtung: wechselseitige Übertragung

Unerwünschte Aussendungen:

-60,00 dBc Maximal zulässige Nachbarkanalleistung:

Maximal zulässige Nebenaussendungen bei -36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz aktiver Frequenznutzung:

Zeitschlitz/e: Systemcode/s:

Zuteilungszeitraum von: 10.11.2023 Zuteilungszeitraum bis: 09.11.2033

Fläche A (km²): 357.588 Nutzungsfaktor N: 10

Exklusivität E: 0,5

100 005 856-0001 Sendefrequenz: 154,406250 MHz Zuteilungs-ID:

Die Aussendung kennzeichnende Parameter:

Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1: 8K50F3E, 8K50G3E, 11K0F3E, 11K0G3E

Kanalbandbreite: 12,500 kHz Frequenztoleranz ortsfester Anlagen: +/- 1,000 kHz

Frequenztoleranz mobiler Anlagen: +/- 1,500 kHz Kanalabstand: 12,500 kHz

Betriebsart: Simplex auf einer Frequenz Übertragung von: Sprache

Übertragungsrichtung: wechselseitige Übertragung

Unerwünschte Aussendungen:

-60,00 dBc Maximal zulässige Nachbarkanalleistung:

Maximal zulässige Nebenaussendungen bei -36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz

aktiver Frequenznutzung:

Zeitschlitz/e: Systemcode/s: Zuteilungszeitraum von: 10.11.2023 Zuteilungszeitraum bis: 09.11.2033 Fläche A (km²): 357.588 Nutzungsfaktor N: 10

Exklusivität E: 0,5

Daten der mobilen Sendefunkstel	len		
Informationen für Funkstellen des Typs mobile	Sendefunkanlage		
Anzahl: 10			
Sendefrequenz/en: 149,806250 MHz; 1	54,406250 MHz		
Strahlungsleistungen der Frequenz:	149,806250 MHz		
Kfz-Funkstellen	5,000 W	in	ERP
Hand-Funkstellen	2,500 W	in	ERP
Strahlungsleistungen der Frequenz:	154,406250 MHz		
Kfz-Funkstellen	5,000 W	in	ERP
Hand-Funkstellen	2,500 W	in	ERP
6 Weitere technische Daten			
Unterstellte Standards und Schnittstellenbeschreibungen ETSI EN 300 0	86-2, ETSI EN 300 113-2 90-2, ETSI EN 300 471-2	2, ETSI 2, ETSI	I EN 300 219-2, ETSI EN 300 296-2, ETSI EN 300 341-2, I EN 301 166-2
Absolute Anzahl der Funkanlagen			
mobile Sendefunk	anlage 10		
Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der stati	onären Messeinrichtunge	en der	Bundesnetzagentur:

10.11.2023

Frequenzzuteilungsnummer: 100 005 856

Seite 3 von 7 der Frequenzzuteilung mit Datum vom:

Funkversorgungsgebiet

Gebietskörperschaft: Bundesrepublik Deutschland

7	Sonstige Bestimmungen					
	Ausländische Funkdienste dürfen nicht gestört werden. Es besteht kein Schutz vor Störungen durch ausländische Funkdienste.					

Frequenzzuteilungsnummer: 100 005 856

10.11.2023

8 Begründung der Einzelzuteilung

Seite 4 von 7 der Frequenzzuteilung mit Datum vom:

Diese Einzelzuteilung steht im Einklang mit § 91 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist. Die hiermit zugeteilte(n) Frequenz(en) kann/können in geografischer Nähe auch von anderen Nutzern genutzt werden. Um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, ist nach dem derzeitigen Stand der Technik eine Koordinierung zwischen den Nutzern im Einzelfall erforderlich. Insbesondere zur Beurteilung der Frequenzauslastung in einem Gebiet müssen die einzelnen Nutzer und die Art der Nutzung bekannt sein. Im vorliegenden Frequenzbereich ist zudem eine einzelfallbezogene Koordinierung mit den Nachbarstaaten erforderlich. Daher kann keine bundesweit einheitliche Frequenzzuteilung ergehen.

9 Auflagen

- 9.1 Die Funkkommunikation ist auf das für innerbetriebliche Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Die Funkdisziplin ist zu wahren. Insbesondere die Aussendung des unmodulierten Trägers, rundfunkähnliche Sendungen und Daueraussendungen sind nicht gestattet.
- 9.2 Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat zur Nutzung berechtigte Dritte darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Frequenzzuteilung einzuhalten sind.
- 9.3 Der Bundesnetzagentur sind auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen, die Funkstellen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
- 9.4 Bei einer zeitweiligen Überlassung von Frequenzzuteilungen müssen der Frequenzzuteilungsinhaber (Überlassungsgeber) und der zeitweilige Nutzer der Frequenzen (Überlassungsnehmer) einen individuellen Vertrag über die Überlassung schließen, den der Überlassungsnehmer Bediensteten der Bundesnetzagentur am Ort der Frequenznutzung vorzeigen können muss. Diese Vereinbarung muss die Verpflichtung zur Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und Erfüllung der Auflagen durch den Überlassungsnehmer, die Namen der Beteiligten und die Dauer der Überlassung enthalten.

10 Zusätzliche Auflagen im Falle der Verbindung dieses Funknetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen

- 10.1 Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines nichtöffentlichen Funknetzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, muss eine Sprachansage erfolgen, die den Teilnehmer des Telefondienstes bei Gesprächsbeginn darüber informiert, dass er mit einem Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.
- 10.2 Die durch die Verbindung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen bedingte Erhöhung der Verkehrsmenge ist vom Funknetzbetreiber durch geeignete Maßnahmen so zu begrenzen (insbesondere durch Gesprächsdauerbegrenzung, nur abgehender Verkehr, nur festgelegte Teilnehmer), dass sich die Verkehrsmenge nicht wesentlich erhöht und kein Frequenzmehrbedarf entsteht. Die Bundesnetzagentur kann, um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, weitere Einschränkungen anordnen.

11 Sonstige Nebenbestimmungen

Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 99 Abs. 3 Nr. 2 TKG) insbesondere bei Änderungen des Frequenzplans, sowie auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

Seite 6 von 7 der Frequenzzuteilung mit Datum vom:	10.11.2023	Frequenzzuteilungsnummer: 100 005 856

Rechtsbehelfsbelehrung*:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen einzulegen.

Ort, Datum	
Köln, 10.11.2023	

Außenstelle Köln Im Auftrag Anlagen Hinweise

Beatrice Buschhueter

- * Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Köln, Stolberger Str. 112, 50933 Köln

eingelegt wird.

Anlage

Hinweise

(Stand: 02/2022)

Nachfolgend aufgeführte Hinweise dienen der Information und sind nicht abschließend

- Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- Eine Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben.
 Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- 3. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen, für die Folgen von Verstößen und für die Entrichtung fälliger Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit einer Zuteilung verantwortlich. Dies gilt auch für das Verhalten Dritter, denen der Zuteilungsinhaber die Ausübung der Rechte aus einer Frequenzzuteilung zeitweise überlässt.
- 4. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der genannten europäisch harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 99 Abs. 4 TKG).
- 5. Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
- 6. Änderungen gemäß § 91 Abs. 8 TKG (Übergabe oder Übertragung von Frequenzen bzw. Frequenznutzungsrechten) ist sind unverzüglich bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 7. Werden zugeteilte Frequenzen nicht mehr genutzt, ist dies unverzüglich anzuzeigen (§ 91 Abs. 7 TKG). Dem Zuteilungsinhaber steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, den Verzicht auf eine Frequenzzuteilung schriftlich oder elektronisch zu erklären (§ 102 Absatz 8 TKG). Tut er diese nicht, ist die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen nach § 102 TKG zum Widerruf einer Frequenzzuteilung berechtigt.
- 8. Für die Zuteilung von Frequenzen werden gemäß § 223 TKG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach der Besonderen Gebührenverordnung gemäß § 223 Absatz 2 TKG. Die Festsetzung der Gebühren ergeht durch gesonderten Bescheid. Außerdem werden gemäß § 224 Absatz 1 TKG jährlich Frequenznutzungsbeiträge erhoben. Zusätzlich sind auf der Grundlage des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) jährlich EMV-Beiträge zu entrichten. Die Frequenznutzungsbeiträge und die EMV-Beiträge bemessen sich nach der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV Frequenzschutzbeitragsverordnung). Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich neu ermittelt. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch gesonderten Bescheid.
- 9. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen unabhängig von einer Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.
- Eine Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 11. Der Zuteilungsinhaber ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen gem. § 165 ff. TKG verpflichtet. Auf die Verpflichtung zur Vorlage des Sicherheitskonzeptes sowie der Benennung eines Sicherheitsbeauftragten gemäß § 166 TKG wird besonders hingewiesen. Die Zuwiderhandlung stellt gem. § 228 Absatz 2 Nr. 38 TKG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann den Widerruf einer Frequenzzuteilung zur Folge haben.